



Merkblatt für Zuwendungen der Partnerschaft für Demokratie in der Landeshauptstadt Magdeburg

Stand: März 2025

Im Rahmen der Partnerschaft für Demokratie in der Landeshauptstadt Magdeburg besteht die Möglichkeit der Beantragung von Mitteln zur Umsetzung von Einzelmaßnahmen im Sinne der Leitziele des Bundesprogramms „Demokratie leben!“.

Gender und Diversity Mainstreaming sowie Inklusion sind grundlegende Prinzipien in der Umsetzung des Bundesprogramms.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Landeshauptstadt Magdeburg gewährt unter anderem auf Grundlage der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der sie konkretisierenden Verwaltungsvorschriften sowie der Förderrichtlinie „Demokratie leben!“ Zuwendungen in Form der Weiterleitung von Bundesmitteln durch das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg als Federführendes Amt im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ für Maßnahmen, die geeignet sind, die Leit-, Mittler- und Handlungsziele der Partnerschaft für Demokratie in der Landeshauptstadt Magdeburg zu unterstützen.

Für die Durchführung von Einzelmaßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltsgestaltung und Extremismusprävention (Leitziele) werden Zuwendungen zusätzlich auf Grundlage einer Förderempfehlung des dafür zuständigen Begleitausschusses der Partnerschaft für Demokratie in der Landeshauptstadt Magdeburg gewährt.

Ein Anspruch der Antragstellenden auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Landeshauptstadt Magdeburg entscheidet als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand und Schwerpunkte der Förderung

Gefördert werden insbesondere Einzelmaßnahmen zur:

Demokratieförderung

- Förderung eines demokratischen Zusammenlebens und respektvoller Zusammenarbeit auf allen Ebenen

Vielfaltsgestaltung

- Vielfalt wahrnehmen, sichtbar machen, unterstützen und gestalten

Extremismusprävention

- Menschen in Magdeburg zur Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus, Populismus und Phänomenen der Ungleichwertigkeit (GMF) sensibilisieren, befähigen und sie in Konflikten unterstützen

Die Einzelmaßnahme muss dabei mindestens eines der v. g. Leitziele der Partnerschaft für Demokratie Magdeburg verfolgen.

Gefördert werden insbesondere Einzelmaßnahmen mit **Schwerpunktsetzungen** auf:

- das Erleben demokratischer Selbstwirksamkeit,
- das Informieren zu Möglichkeiten demokratischer Beteiligung,
- demokratische Beteiligung,
- Jugendbeteiligung,
- Angebote für demokratieskeptische Menschen,
- die Aufklärung zu Radikalisierungsprozessen sowie dem pädagogischen Umgang damit,
- FakeNews, Desinformationen und Radikalisierungsprozesse durch soziale Medien,
- die Entwicklung von Schutzmechanismen für die demokratiesensible Zivilgesellschaft und
- das Empowerment marginalisierter Gruppen

Die Einzelmaßnahme muss dabei mindestens einen der vorgenannten Schwerpunkte der Partnerschaft für Demokratie Magdeburg setzen.

Fristgerecht eingegangene und vollständige Projektanträge gehen zum nächsten Sitzungstermin in den Begleitausschuss ein, der über die Projektanträge berät. Einzelmaßnahmen mit einem Fördervolumen **ab 5.000,00 EUR** sind diesem Gremium durch die Antragstellenden persönlich vorzustellen. Alle übrigen Einzelmaßnahmen werden dem Gremium durch die Koordinierungs- und Fachstelle der Partnerschaft für Demokratie Magdeburg vorgestellt.

3. Zielgruppen

Hauptzielgruppe von Einzelmaßnahmen der Partnerschaft für Demokratie Magdeburg sind in erster Linie

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Deren Bezugspersonen (Erwachsene) sowie Fachkräfte und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren gelten als nachgeordnete Zielgruppen. In gesonderten Fällen können auch weitere Zielgruppen zugelassen werden, die jedoch mit der Antragsstellung zu definieren sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger und damit antragsberechtigt sind nichtstaatliche Organisationen, die:

- eine ordnungsgemäße Geschäftsführung vorweisen;
- persönlich und finanziell zuverlässig sind;



- die Gesamtfinanzierung der durch Weiterleitung geförderten Maßnahmen sicherstellen;
- Gewähr für eine der freiheitlichen demokratischen Grundordnung förderlichen Arbeit bieten;
- ein sorgsames Vorgehen bei der Umsetzung der beabsichtigten Maßnahmen gewährleisten, um Unterwanderungsversuchen von extremistischen Organisationen oder Personen vorzubeugen;
- gemeinnützige Ziele verfolgen und die Gemeinnützigkeit i. S. d. §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) nachweisen bzw. bis zur Erlangung der Gemeinnützigkeit nach den §§ 51 ff. AO ersatzweise den Nachweis der Stellung eines erfolgsversprechenden Antrags auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit führen;
- für die Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen fachlich geeignet sind.

4.2 Antragsfristen

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung zur Umsetzung von Einzelmaßnahmen sind zu folgenden Fristen einzureichen:

- 01. April (für Einzelmaßnahmen, deren Durchführungszeitraum frühestens ab 01. Mai beginnen kann)
- 01. Mai (für Einzelmaßnahmen, deren Durchführungszeitraum frühestens ab 01. Juni beginnen kann)
- 01. Juni (für Einzelmaßnahmen, deren Durchführungszeitraum frühestens ab 01. Juli beginnen kann)
- 01. August (für Einzelmaßnahmen, deren Durchführungszeitraum frühestens ab 01. September beginnen kann)

Weitere Informationen zum Antragsverfahren und Kontaktdaten zur Antragstellung siehe unter Nr. 12 des Merkblattes.

4.3 Maßnahmenort und Teilnehmende

Die Einzelmaßnahmen sind grundsätzlich in der Landeshauptstadt Magdeburg durchzuführen und die Mehrheit der Teilnehmenden muss ihren Wohnsitz in Magdeburg haben. Ausnahmen hinsichtlich des Maßnahmenortes sind in begründeten Fällen zulässig. Wird im begründeten Einzelfall die Durchführung der Einzelmaßnahme außerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg zugelassen, so müssen die Teilnehmenden dieser Einzelmaßnahmen ihren Wohnsitz in der Landeshauptstadt Magdeburg haben.

4.4 Maßnahmenbeginn

Die Maßnahme darf vor Bewilligung der Zuwendung noch nicht begonnen haben. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn ausnahmsweise zugestimmt werden. Der begründete Antrag auf Gewährung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist mit oder nach Einreichung des Projektantrages und zwingend mindestens **zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme** beim Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg zu stellen. Das **Antragsformular zum**

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**



SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Gefördert im Rahmen des Landesprogramms



ottostadt
magdeburg

vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann beim Jugendamt unter **pfd@stadt.magdeburg.de** angefordert werden.

Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann kein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung abgeleitet werden. Die Antragstellenden tragen somit das volle Finanzierungsrisiko.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Projektförderung zur Deckung von notwendigen Ausgaben der Zuwendungsempfänger für einzelne abgegrenzte Projektvorhaben gewährt.

Die Zuwendungen werden als **Teilfinanzierung** in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen im Wege der **Festbetragsfinanzierung** gewährt. Die Festlegung der Zuschüsse erfolgt jährlich durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Grundlage für die Berechnung der Festbeträge zur Deckung der Ausgaben für Einzelmaßnahmen sind

- eine Honorarkostenpauschale je Tag und Honorarkraft (Dozierende, Fortbildende, Referierende, Lehrgangsleitende, Projektleitende) sowie
- eine angemessene Teilnehmendenpauschale je Tag und teilnehmende Person.

Die Einzelmaßnahmen sind mit mindestens **10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben** (Honorar- und Teilnehmendenpauschale) aus Eigen- und/oder Drittmitteln der Zuwendungsempfänger zu finanzieren.

Die Zuwendungen für Einzelmaßnahmen belaufen sich in der Regel auf eine **maximale Fördersumme von bis zu 8.000,00 EUR**. In begründeten Einzelfällen und sofern die Einzelmaßnahme im besonderen Interesse der Partnerschaft für Demokratie Magdeburg liegt, kann eine höhere Fördersumme gewährt werden. Es ist mit Antragstellung glaubhaft zu begründen, warum eine höhere als die regelmäßig maximal zulässige Fördersumme zur Erreichung der Maßnahmenziele notwendig ist. Die Begründung ist unter dem Punkt „Motivation“ des Antragsformulars vorzunehmen.

6. Zuwendungsfähige Ausgaben

6.1 Allgemeines

Für Zuwendungsempfänger gelten die mit dem Zuwendungsbescheid für verbindlich erklärten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Gemäß Nr. 1.1 ANBest-P sind Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Zuwendung **wirtschaftlich und sparsam** zu verwenden.

Zur wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung gehört, dass der Zuwendungsempfänger die Vorteile des Wettbewerbs nutzt und die wirtschaftlich günstigsten Vertragspartner und -partnerinnen auswählt. Vergleichsangebote sind aktenkundig zu

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**



SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Arbeitsmarkthilfe, Gleichstellung
und Gleichstellung

Gefördert im Rahmen des Landesprogramms



ottostadt
magdeburg

machen, angebotene Skonti und Rabatte müssen in Anspruch genommen werden. Weiterhin ist das Vergaberecht zu beachten. Näheres regelt das Merkblatt zur *Vergabe von Leistungen*.

Entsprechend der Jährlichkeit des Kommunal- und Bundeshaushalts sind die bewilligten Fördermittel nicht in das folgende Haushaltsjahr übertragbar. Die bewilligten Fördermittel dürfen daher grundsätzlich nur im betreffenden Haushaltsjahr und nicht zur Rechnungsbegleichung im folgenden Jahr verwendet werden.

Ausgaben sind grundsätzlich **nicht** zuwendungsfähig, wenn:

- der Leistungszeitraum oder Zahlungsfluss außerhalb des Bewilligungszeitraums liegen und/oder
- die Ausgaben nicht direkt zur Zielerreichung des Projektes beitragen.

6.2 Pauschalen

Die Bewilligung der Kosten zur Umsetzung von Einzelmaßnahmen erfolgt in Form von Pauschalen. Die Pauschalen dienen zur Deckung der Ausgaben für Projektveranstaltungen, die mit der fachlichen Arbeit des Zuwendungsempfängers in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, dem Zuwendungszweck dienen und sich an einem bestimmten Teilnehmendenkreis richten. Folgende zwei Positionen können als Pauschale für Einzelmaßnahmen geltend gemacht werden:

Teilnehmendenpauschale:

Über die Teilnehmendenpauschale können für Projektveranstaltungen 44,44 EUR pro teilnehmende Person und Tag gewährt werden.

Nachweispflicht:

Der Nachweis der Teilnehmendenpauschale erfolgt mit dem Verwendungsnachweis über die Vorlage von **Teilnehmendenlisten** für die jeweiligen Veranstaltungen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist für jeden Tag eine Teilnehmendenliste zu führen.

Die Teilnehmendenlisten beinhalten mindestens das Datum, den Namen und die Unterschrift der Teilnehmenden pro Tag.

Bei Projekten mit Kindern und Jugendlichen ist neben dem Datum mindestens die Angabe der Gesamtanzahl der Teilnehmenden sowie Name und Unterschrift der Betreuungskraft notwendig.

Bei Projekten, die sich ausschließlich an eine Zielgruppe richten, für die bereits die Teilnahme eine Gefährdungslage auslösen kann, kann eine anonymisierte Teilnehmendenliste mit einer Begründung eingereicht werden.

Bei sogenannten Großprojekten (i. d. R. Einzelmaßnahmen ab 200 Teilnehmenden pro Tag) ist vorab eine Absprache mit dem Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg über die Form der Erfassung der Teilnehmenden notwendig, sollte im Einzelfall keine Teilnehmendenliste umsetzbar sein.

Honorarkostenpauschale:

Zur Deckung der Honorare für Dozierende, Fortbildende, Referierende, Lehrgangsleitende, Projektleitende, die in Projektveranstaltungen im Rahmen der Einzelmaßnahme tätig sind, kann bei **ganztätigem Einsatz** eine Honorarkostenpauschale von 600,00 EUR je Tag und Honorarkraft gewährt werden. Als ganztäglich gilt ein Einsatz von mindestens 6 Stunden/Tag.

Beträgt der Einsatz weniger als 6 Stunden/Tag, kann für den **stundenweisen Einsatz** eine Pauschale von 80,00 EUR je Stunde und Honorarkraft gewährt werden.

Die Abrechnung einzelner Stunden für **Vor- und Nachbereitung** ist möglich. Der Stundensatz beträgt 80,00 EUR pro Stunde. Vor- und Nachbereitungszeiten werden in der Regel nicht an Tagen anerkannt, an denen die jeweilige Honorarkraft bereits ganztäglich im Rahmen der Einzelmaßnahme tätig ist.

Nachweispflicht:

Für die Honorarkostenpauschale ist die Erbringung der **vertraglich vereinbarten Leistung** nachzuweisen. Dies ist z.B. über Rechnungen oder anderweitige Nachweise der Leistungserbringung möglich.

Die beantragten Ausgaben sind nur auf Grundlage der vollständigen Nachweiserbringung zu den Pauschalen zuwendungsfähig.

Mit den Pauschalen sind sämtliche Ausgaben für Projektveranstaltungen, wie bspw. Reisekosten und Personalkosten, bereits abgegolten.

7. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Speisen und Getränke bei internen Beratungsgesprächen, Besprechungen oder ähnlichen Treffen am Projektort,
- alkoholische Getränke,
- (Gast-)Geschenke und sonstige materielle Danksagungen für ehrenamtliche Tätigkeit,
- Abschlüsse von Honorarverträgen mit sozialversicherungspflichtig beschäftigten Mitarbeitenden aus dem Personalbestand des Zuwendungsempfängers

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

8. Regelungen zu spezifischen Ausgabepositionen

8.1 Investitionen und Leasing

Vor der Anschaffung von Gegenständen sind Alternativen wie Leasing oder Mieten zu prüfen. Der Bewertungsmaßstab ist dabei grundsätzlich der Nutzungszeitraum des Gegenstandes im Projekt, d. h. maximal der Zeitraum vom Zeitpunkt der Anschaffung bis zum Ende des Durchführungszeitraums der Einzelmaßnahme.

Sofern eine Anschaffung von Gegenständen erfolgt, sind alle im Bewilligungszeitraum angeschafften Gegenstände mit einem Anschaffungspreis **ab 800,00 EUR** (netto, ohne Umsatzsteuer) vom Zuwendungsempfänger zu **inventarisieren**. Dem Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg ist auf Verlangen eine Inventarisierungsliste vorzulegen, in welcher die Gegenstände einzeln erfasst sind. In der Inventarisierungsliste ist je Gegenstand die Bezeichnung, das Datum der Anschaffung, der Netto- und Bruttopreis sowie der Standort zu erfassen.

Es gelten die Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung (vgl. Nr. 6.1 des Merkblattes). Die entsprechenden vergaberechtlichen Regelungen sind zwingend einzuhalten (vgl. Nr. 8.2 des Merkblattes).

8.2 Vergabe von Leistungen

Liefer- und Dienstleistungen mit einem geschätzten Netto-Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von **bis zu 15.000,00 EUR** können abweichend von den Regelungen des Merkblattes *Vergabe von Leistungen* und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktaufträge). Bei diesen Direktaufträgen ist zu berücksichtigen, dass Auftraggebende zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln sollen.

Wenn der geschätzte Netto-Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) **über 15.000,00 EUR** liegt, ist eine Auftragsvergabe durchzuführen. Es sind grundsätzlich mindestens **drei schriftliche Angebote** einzuholen. Jede Auftragsvergabe ist von Beginn an fortlaufend zu dokumentieren. Im Vorfeld der Angebotseinholung sollten Eignungs- und Zuschlagskriterien festgelegt werden. Die Teilung des Auftrages in mehrere Vergaben ist unzulässig, wenn damit der Zweck verfolgt wird, den Netto-Auftragswert von 15.000,00 EUR zu unterschreiten.

Für die Dokumentation der Vergabe kann das *Muster Vergabedokumentation* der Landeshauptstadt Magdeburg genutzt werden. Dieses ist beim Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg abzurufen. Die Vergabedokumentationen der Zuwendungsempfänger sind auf Verlangen dem Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg vorzulegen.

Näheres regelt das Merkblattes *Vergabe von Leistungen*. Die vergaberechtlichen Regelungen gelten entsprechend bei anfallenden Ausgaben für Verpflegung im Rahmen von Veranstaltungen und für Honorare.

9. Öffentlichkeitsarbeit

Es gelten die Regelungen des Merkblattes *Öffentlichkeitsarbeit der Partnerschaft für Demokratie in der Landeshauptstadt Magdeburg*. Diese sind zwingend einzuhalten.

10. Nutzungsrecht

Für die Umsetzung der Einzelmaßnahme bzw. der Öffentlichkeitsarbeit sind ausschließliche Nutzungsrechte an allen urheberrechtlichen geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen.

Zuwendungsempfänger sind im Rahmen einer Förderung verpflichtet, dem BMFSJ, dem BaFzA und dem Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg diese Nutzungsrechte einzuräumen. Die Erklärung zum Nutzungsrecht ist über die Anlage *Rechtsbehelfsverzicht, Einräumung der Nutzungsrechte* abzugeben, die den Zuwendungsempfängern mit Zuwendungsbescheid übermittelt wird. Die rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung ist unverzüglich nach Erhalt des Zuwendungsbescheides an das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg zurückzusenden.

11. Auswahl von Kooperationspartnern und -partnerinnen

Zuwendungsempfänger haben bei der Umsetzung der geförderten Einzelmaßnahmen und insbesondere bei der Auswahl der Kooperationspartner und Kooperationspartnerinnen die notwendige Sorgfalt anzuwenden, um Unterwanderungsversuchen von extremistischen Organisationen oder Personen vorzubeugen. Personen oder Organisationen, von denen den Zuwendungsempfängern bekannt ist oder bei denen Zuwendungsempfänger damit rechnen, dass sich diese Personen oder Organisationen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigen, dürfen nicht mit der Durchführung eines Projektes bzw. der inhaltlichen Mitwirkung an der Durchführung eines Projektes (Kooperation) beauftragt werden.

Mit Antragstellung sind die beabsichtigten Kooperationspartner und Kooperationspartnerinnen mitzuteilen (unter Nr. 11 des Antragsformulars). Treten bei geförderten Einzelmaßnahmen während des Durchführungszeitraums neue Kooperationspartner und Kooperationspartnerinnen hinzu, so sind diese dem Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg unverzüglich anzuzeigen.

Näheres zur Umsetzung des sorgsam Vorgehens regelt die Anlage *Begleitschreiben*, die mit Bewilligung der Einzelmaßnahmen an die Zuwendungsempfänger herausgegeben wird.

12. Antragsverfahren

Anträge auf Zuwendungen der Landeshauptstadt Magdeburg zur Umsetzung von Einzelmaßnahmen werden von der Koordinierungs- und Fachstelle der Partnerschaft für Demokratie Magdeburg entgegengenommen. Vor Antragstellung wird eine **Antragsberatung** durch die Koordinierungs- und Fachstelle **dringend empfohlen**.

Die Antragstellung hat **formgebunden** ausschließlich auf den zur Verfügung gestellten Formularen des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg zu erfolgen. Die Antragsformulare können nach einer ersten Beratung bei der Koordinierungs- und Fachstelle angefordert werden.

Dem Antragsformular sind vom Antragstellenden

- die Vereinssatzung bzw. der Gesellschaftervertrag,
- ein Nachweis der Gemeinnützigkeit,
- ein Auszug aus dem Vereins-/Handelsregister und
- Kopien von Anträgen/Bescheiden/Spendenzusagen bei Dritt-/Landesmittelgebern beizufügen.

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**



SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Gefördert im Rahmen des Landesprogramms



#WIRSINDASLAND
DEMOKRATIE. VIELFALT. GELICHHEIT.
IN SACHSEN-ANHALT



ottostadt
magdeburg

Der vollständige und rechtsverbindlich unterschriebene Antrag ist mindestens in elektronischer Form fristgerecht an die E-Mail-Adresse **pfd@ejbm.de** der Koordinierungs- und Fachstelle der Partnerschaft für Demokratie Magdeburg zu senden. Der vollständige Antrag ist überdies in schriftlicher Form mit Originalunterschrift(en) bei der Koordinierungs- und Fachstelle nachzureichen.

Fristgerecht eingegangene und vollständige Projektanträge werden zum nächstmöglichen Sitzungstermin im Begleitausschuss der Partnerschaft für Demokratie Magdeburg beraten. Der Begleitausschuss entscheidet, welche der beantragten Einzelmaßnahmen der Zielerreichung der Partnerschaft für Demokratie Magdeburg dienen und fasst über die Förderempfehlung der vorliegenden Projektanträge Beschluss. Zuwendungen können grundsätzlich nur auf Grundlage einer Förderempfehlung des Begleitausschusses gewährt werden. Projektanträge ohne Förderempfehlung des Begleitausschusses werden abgelehnt. Projektanträge mit einer Förderempfehlung des Begleitausschusses werden im Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg auf Gewährung einer Zuwendung geprüft.

Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Landeshauptstadt Magdeburg entscheidet als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

13. Weiterleitung der Zuwendung

Die Weiterleitung der Zuwendung der Landeshauptstadt Magdeburg durch Zuwendungsempfänger an Dritte zur Projektförderung ist grundsätzlich nicht zugelassen. Zuwendungsempfänger dürfen die bewilligte Zuwendung nur dann weiterleiten, wenn und insoweit Landeshauptstadt Magdeburg der Weiterleitung im Zuwendungsbescheid ausdrücklich zugestimmt hat. Die Weiterleitung der Zuwendung darf nur zur Projektförderung erfolgen.

Die Weiterleitung der Zuwendung ist vorab beim Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg zu beantragen. Jede Weiterleitung der Zuwendung mittels Zuwendungsbescheid oder Weiterleitungsvertrag, der nicht ausdrücklich zugestimmt worden ist, stellt eine zweckwidrige Verwendung der Zuwendung dar. Dies kann zum Widerruf des Zuwendungsbescheides führen.

14. Mittelabforderung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf Anforderung mittels des Formblattes *Mittelanforderung* nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides der Landeshauptstadt Magdeburg. Die Zuwendung wird grundsätzlich erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist ausgezahlt. Eine frühere Auszahlung ist möglich, sofern der Zuwendungsempfänger erklärt, auf den Rechtsbehelf zu verzichten. Daneben muss der Zuwendungsempfänger dem Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg auch die Erklärung zum Nutzungsrecht übermittelt haben (Anlage *Rechtsbehelfsverzicht, Einräumung der Nutzungsrechte*).

15. Verwendungsnachweis

Es ist **innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Bewilligungszeitraums** ein Verwendungsnachweis einzureichen. Dieser beinhaltet die

- Nachweise der Pauschalen (siehe Nr. 6.2 des Merkblattes) sowie
- das vollständig ausgefüllte Verwendungsnachweisformular, in dem insbesondere die erzielten Wirkungen sowie die Projektumsetzung darzustellen ist.

Alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind vom Zuwendungsempfänger **fünf Jahre** nach Vorlage des Verwendungsnachweises zur Einsicht aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Dies trifft auch auf alle Unterlagen zu Vergabevorgängen zu. Diese sind vollständig als Gesamtvorgang zu archivieren. Es ist eine vertrauliche Aufbewahrung auch nach Abschluss des Verfahrens sicherzustellen.

Kontaktdaten:

Koordinierungs- und Fachstelle:

EJBM – Europäische Jugendbildungsstätte Magdeburg
Koordinierungs- und Fachstelle der Partnerschaft für Demokratie Magdeburg
Lüttgen-Ottersleben 18a
39116 Magdeburg

Tel.: [+49 \(0\) 155 633 158 04](tel:+49015563315804)

Tel.: [+49 \(0\) 391 636 01 80](tel:+4903916360180) (Rezeption)

E-Mail: pfd@ejbm.de

Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg:

Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg
Federführendes Amt der Partnerschaft für Demokratie
Abt. Jugendförderung
Wilhelm-Höpfner-Ring 1
39116 Magdeburg

E-Mail: pfd@stadt-magdeburg.de

Informationen sowie Kontaktdaten finden Sie zudem unter: [Partnerschaft für Demokratie / Landeshauptstadt Magdeburg - magdeburg.de](#)

